

# RS UVS Steiermark 1995/05/08 303.12-9/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.1995

## Rechtssatz

Bei einer Übertretung nach § 43 Abs 1 i.V. mit § 7 Abs 1 BauarbSchV stellt die örtliche Umschreibung der betreffenden Baustelle ein wesentliches Sachverhaltselement im Sinne des § 44 a Z 1 VStG dar. Dieses Sachverhaltselement fehlt bei der bloßen Umschreibung, als handelsrechtlicher Geschäftsführer einer GmbH in F. nicht für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle -12 Fam. Wohnhaus- gesorgt zu haben, da die Angabe des dortigen Ortes (P.) nicht ersichtlich ist.

## Schlagworte

Arbeits- und Sozialrecht Tatbestandsmerkmal Baustelle Ortsbezeichnung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)